

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Leistungen und Lieferungen, einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen/Waren gelten diese Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abweichende Abreden sind nur gültig, wenn und soweit sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt sind.
3. Durch die Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Geltung unserer Bedingungen auch für den Fall an, dass seine eigenen von unseren abweichen.
4. Alle mündlichen, telefonischen und telegrafischen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen aufgebaut. Sie sind freibleibend.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben pp., sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.
3. Wir behalten uns vor, jede nachträglich geforderte Änderung der von uns angebotenen Leistung oder Ausführung gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den von dem Besteller eingereichten Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Muster oder durch ungenaue Angaben ergeben.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen von uns erstellten Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss und wird der Vertrag später wieder aufgehoben oder rückgängig gemacht, oder unterbleibt die Leistung oder die Ausführung aus irgendeinem Grund, sind sie für uns kostenfrei zurückzusenden.
6. Ein erteilter Auftrag kann vom Besteller nur mit unserer Zustimmung zurückgenommen werden. In diesem Fall haftet er uns für die entstandenen Kosten, für den entgangenen Gewinn sowie für den aus der Ablehnung von Aufträgen Dritter entstandenen Schäden, soweit wir diese Aufträge im Hinblick auf seinen Auftrag ablehnen mussten. Das Recht zur Minderung sowie Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, sie schließen Verpackung, Frachtkosten, Montage – oder sonstige Nebenkosten nicht ein.
2. Umfasst der Auftrag Herstellung, Lieferung und Montage, so verstehen sich unsere Preise fertig montiert, nicht aber einschließlich Transport und Abladen. Evtl. benötigte Gerüste, Strom und Stromanschlüsse sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Für Wartezeiten, die durch von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, behalten wir uns besondere Berechnung vor.
4. Bei evtl. Montagen, die nicht Gegenstand des Leistungs- oder Liefervertrages sind und auf Anweisung gesondert durchgeführt werden, gelten jeweils die gültigen Tarife einschließlich Auslösung und Reisekosten. Darüber hinaus werden die Werkzeug- und Gerätefrachten und, sofern der Einsatz besonderer Geräte erforderlich ist, die dafür aufgewendeten Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
5. Etwaige Prüfgebühren für statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Lagerung der Teile und aller sonstigen zur Montage benötigten Materialien so erfolgen kann, dass keine weiteren Transportkosten entstehen; ist dies nicht der Fall, hat der Besteller die zusätzlichen Transportkosten zu tragen.
7. Werden aufgrund der Zufahrtsverhältnisse Sonderfahrzeuge benötigt, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
8. Unsere Preise sind auf den bei Angebotsabgabe gültigen Materialeinstandspreisen, Löhnen, Gehältern, Nebenkosten und öffentlichen Abgaben kalkuliert. Nachträglich erfolgte Erhöhungen der Kalkulationsgrundlagen berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen. Erfolgen solche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft, bleiben Nachberechnungen, auch für bereits ausgeführte Lieferungen, vorbehalten. Aufträge, für die feste Preise nicht vereinbart worden sind, werden zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

IV. Zahlung

1. Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zur Einbehaltung fälliger Zahlungen.
3. Muss die Ware aus irgendeinem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, von uns auf Lager genommen werden, und lagert sie vier Wochen und mehr auf unserem Lager, so ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Außerdem sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, uns entstehende Lagerkosten verbuchen zu lassen.
4. Tritt auf Wunsch des Auftraggebers oder infolge von uns verursachter Änderung der Auftragsbedingungen oder Auftragsunterlagen eine Unterbrechung der Ausführung ein, so sind wir berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen für die bisher erbrachten Leistungen und für die durch sie Unterbrechung entstandenen Mehrkosten und Schäden sofort eine Vergütung zu verlangen.
5. Führen wir auf Wunsch des Bestellers Lieferungen und/oder Leistungen aus, die unsere Auftragsbestätigung nicht umfasst, so können wir hierfür auch nachträglich ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
6. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbeschränkter und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
7. Wir nehmen diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies schriftlich von uns bestätigt wurde. Gutschriften über Wechsel und Checks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenstand verfügen können.
8. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
9. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mitlieferten Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsmächtigung gemäß Zif. A.V.7 widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
10. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich, der noch laufenden Wechsel), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Zif. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hieran entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Zif. 1.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Zif. 4-6 auf uns übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Bestellers.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Zif. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten Zif. 4 und 5 entsprechend.
7. Der Besteller ist berechtigt, gemäß Zif. 4 und 6 abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer A.IV.9 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Falle befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Itzehoe.

B. Ausführung der Lieferungen

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Klarstellung aller für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlichen Einzelheiten. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt etwa den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige etwaige Genehmigung des Lieferobjektes durch die Baubehörden, die rechtzeitige Rücksendung der Pläne und die Einhaltung unserer Zahlungsbedingungen voraus. Verzögerungen berechtigen uns zur Neu festsetzung der Lieferzeit. Dies gilt auch für den Fall, dass zu dem vereinbarten Liefertermin infolge mangelhafter Vorleistungen oder anderer von uns nicht zu vertretender Gründe der Beginn der Leistung bzw. Lieferung oder Montage nicht möglich ist. Die Lieferfrist gilt bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegenden Umstände, wie etwa verspätete Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, Betriebs- und Maschinenstörungen, erhöhter Krankenstand der Belegschaft, Streik und Aussperrung, Verkehrssperre und Transportstörungen, gleichgültig, ob sie bei uns selbst oder bei unseren etwaigen Vorlieferanten eintreten. Dem Besteller steht bei Vorliegen dieser Umstände weder ein Rücktrittsrecht zu, noch kann er Schadenersatzansprüche hieraus herleiten.
3. Die Anerkennung von Konventionalstrafen muss ausdrücklich im Text unserer Auftragsbestätigung enthalten sein.

II. Versand und Gefahrübergang

1. Bei Lieferung ab Werk erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei Fehlen besonderer Weisungen des Bestellers sind wir unter Ausschluss jeder Haftung berechtigt, das Beförderungsmittel und den Versandweg frei zu wählen.
2. Bei Versand durch Spediteur ist in einem Schadenfall der Entschädigungsanspruch grundsätzlich von dem Besteller an den Frachtführer zu stellen. Der Eintritt des Verschadens hat auf die Fälligkeit unserer Forderung keinen Einfluss. Er berechtigt den Besteller in keinem Fall zur Zurückbehaltung oder zum Abzug irgendwelcher Beträge.
3. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach Empfang der Ware anzuzeigen.
4. Die Abnahme der gelieferten Gegenstände und/oder auch vor Ort erbrachter Leistungen gilt als erfolgt, wenn der Besteller die Gegenstände oder Leistungen in Benutzung nimmt. Sie gilt ferner auch dann als erfolgt, wenn fünf Tage, gerechnet nach Erhalt unserer Aufforderung zur Abnahme, verstrichen sind, ohne dass diese tatsächlich vorgenommen worden ist.
5. Gegenstände, die nicht eingebaut werden können, können von uns auf Kosten des Bestellers eingelagert werden. Eine Haftung für sachgemäße Einlagerung und Transporte zum und vom Lager ist ausgeschlossen.
6. Wird der Versand oder die Zustellung durch Verschulden des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

III. Abnahme

Eine Prüfung oder Abnahme durch den Besteller oder seinen Beauftragten muss gesondert vereinbart werden. Die Abnahme muss unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Werk bzw. vor Ort bei Meldung der Fertigstellung erfolgen. Die sachlichen Kosten tragen wir, die persönlichen der Besteller. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden. Die Ware gilt mit der Absendung oder Fertigstellung vor Ort als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Hat der Auftragnehmer die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

IV. Maße, Gewicht, Güte

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sowie Farbtonen sind nach DIN, RAL oder der geltenden Übung zulässig. Dem Besteller etwaig überlassene Muster dienen lediglich als Anschauungsmaterial und verpflichten uns auch dann nicht, wenn die Bestellung aufgrund und mit Bezug auf überlassene Muster erfolgt.
2. Technische Angaben in Wort, Zahl oder Bild unserer Erzeugnisse in Prospekten, Veröffentlichungen sowie Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigem Schriftwechsel sind nur Annäherungswerte, Abweichungen aufgrund von Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
3. Auch für technische Angaben, die uns von Dritten über dort bezogenes und verwendetes Material gegeben werden, übernehmen wir keine Haftung.

V. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens oder Fertigstellung vor Ort.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
3. Für fremdbezogene und von uns nicht wesentlich veränderte Teile übernehmen wir eine Gewähr nur im Rahmen etwaiger Ansprüche gegen unsere jeweiligen Lieferanten. Wir behalten uns vor, unsere Ansprüche gegen unsere Lieferanten an den Besteller abzutreten. Die Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten ist Sache des Bestellers.
4. Mängelrügen des Bestellers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unter Zurücknahme der mangelhaften Ware einwandfreie Ware zu liefern oder die Mängel zu beseitigen. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen.
6. Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Mängelansprüche.
7. Mängelansprüche verjähren sechs Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, sechs Monate nach Fertigstellung vor Ort, spätestens 12 Monate nach Montagefertigstellung.
8. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.
9. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Besteller eigenmächtig Ausbesserungs- und Änderungshandlungen vornimmt. Sie ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstehen.
10. Folgeschäden, die auf Fehler oder Mängel unserer Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuführen sind, sind von der Haftung ausgeschlossen.
11. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

VI. Haftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche (Schadenersatzansprüche) – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.
2. Erstellen wir technische Unterlagen gegen gesondert hierfür vereinbarte Vergütung, so haften wir für die Richtigkeit bei Unterlagen bis zur Höhe der Vergütung. Im Übrigen erfolgen die Angaben in den gesamten Unterlagen ohne jegliche Haftung für uns.

VII. Teilunwirksamkeit

1. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.